

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Wanner & Märker GmbH & Co. KG, Neuteile 1, 86682 Genderkingen

Vorhaben: Kiesabbau am Schnödhof im Markt Burgheim, Gemarkung Burgheim

I. Sachverhalt

Die Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG (im Folgenden: Wanner & Märker) baut seit fast dreißig Jahren Kies im Bereich des Schnödhofs im Markt Burgheim ab. Nun beabsichtigt der Vorhabenträger auf den vor allem landwirtschaftlich genutzten Flurstücken mit den Nummern 4641/2, 4644, 4648, 4649, 4650 und 4651 der Gemarkung Burgheim weiteren Kiesabbau im Nassverfahren auf einer Netto-Abbaufläche von etwa 3,41 ha. Als Nachfolge ist die Herstellung eines dauerhaften Baggersees geplant. Dazu wurde die wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 Abs. 2 WHG beantragt.

Das Vorhaben liegt östlich des bereits bestehenden Schnöderbucksees im Landschaftsschutzgebiet Schutz des "Donautales westlich von Neuburg" im Gebiet der Stadt Neuburg sowie der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (LSG-00432.01) und im Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (DE 7231-471). Südlich grenzt direkt der Lauxengraben an, wo sich zusammenhängende, gesetzlich geschützte Bereiche befinden. Im Norden steht Auwald, im Osten befinden sich Offenlandbereiche mit naturschutzfachlich wertvollen Feuchtfeldern im Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“ (NSG 00468.01). Das Vorhabengebiet ist im Norden, Osten und Süden vom FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (DE7232-301) umgeben. Im Süden und Westen des Vorhabengebiets wird über das Vorhaben hinaus Ackerland in Grünland und Röhricht umgewandelt.

Zusammen mit der Antragstellung wird die Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen vor.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben von Wanner & Märker, durch den Kiesabbau einen dauerhaften Baggersee anzulegen, stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar. Es handelt sich hier um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wonach die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig als Wasserfläche genutzt wird und dadurch vorhandenen Tier- und Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

Das Vorhaben ist eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, das weder von den Nummern 13.1 bis 13.17 noch von Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Für derartige Ausbaumaßnahmen ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

a) Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht,

wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben sind in erster Linie die Schutzgüter Fläche, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt betroffen. Durch das Vorhaben geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, weil Boden abgetragen und nur teilweise wieder aufgefüllt wird und die Anlage eines Sees geplant ist. Dadurch verschwinden Bodenlebewesen. Andere Tiere verlieren ihre Lebens- und Nahrungsgrundlage. Davon sind insbesondere die auf die landwirtschaftliche Nutzung angewiesenen Vogelarten Wiesenschafstelze und Feldlerche betroffen.

Bezogen auf den vorhandenen faunistischen und floristischen Bestand sind die Auswirkungen des Vorhabens allerdings äußerst gering. Denn die vorhandenen Vegetationsbestände sind geprägt von verbreiteten und nicht gefährdeten Arten der Feldflur und Monokulturen. Diese Bestände werden neue Habitate in und um das Neuvorhabengebiet finden können. Durch die Anlage von Grünland, Wiesen und Offenlandbereichen am zukünftigen See soll der Lebensraum der dort bereits jetzt vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vergrößert und naturschutzfachlich verbessert werden. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen soll zudem der zukünftige See naturnah angelegt und insbesondere an den Uferbereichen naturnah entwickelt werden. Ziel ist, dass sich dort bereits vorhandene und neue Tierarten, vor allem Wasservögel, und Pflanzen gleichermaßen ansiedeln.

(2) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten und konnten mittels der umfangreichen Prüfungen auch nicht nachgewiesen werden. Insbesondere hat die Schaffung des Baggersees keine Auswirkungen auf die im und um das Vorhabengebiet liegenden Schutzgebiete. Dies haben u. a. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben.

b) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers und den Berechnungen sowie Darstellungen des Ingenieurbüros ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 23.11.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz